

Merkblatt

Familienzusammenführung für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. Betrifft:

Alleinstehende Elternteile des/der Gesuchstellers/-in, welche mindestens 55 Jahre alt und alle nahen Verwandten in der Schweiz wohnhaft sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise des Elternteils in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Mindestalter

Festgelegtes Mindestalter vom Bundesrat: mindestens 55 Jahre

2.2 Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere wie folgt entstanden sein:

- Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz
- lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen zu Firmen in der Schweiz
- langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz

2.3 Notwendige finanzielle Mittel/bedarfsgerechte Wohnung

Grundsätzlich muss der Elternteil des/der Gesuchstellers/-in selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

Es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind im Original vollständig dem Gesuch beizulegen:

Familienzusammenführung

- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben
- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
- Sofern der/die Gesuchsteller/in verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
- Heimatlicher Strafregisterauszug
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Elternteils (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
- Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung des Vermieters beizulegen

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Die kantonale Migrationsbehörde stellt hierzu eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

4.1 Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.